

Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen

Postfach 8302

3001 Bern

eltern_g_drogen@bluewin.ch

www.elterngegendrogen.ch

PC 30-7945-2

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG ELTERN GEGEN DROGEN

1. NAME

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

2. ZWECK

- 2.1 Der Verein unterstützt alle Bemühungen, welche die Verringerung des Rauschgiftmissbrauchs bewirken, sowie die Zahl der rauschgift- und drogensüchtigen Menschen reduzieren oder junge Menschen vor Drogenabhängigkeit bewahren.
- 2.2 Er setzt sich für die Verbreitung sachgerechter Information und für die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefährlichkeit der Rausch- und Suchtmittel ein.
- 2.3 Er unterstützt alle Massnahmen, die der Früherfassung Einstiegsgefährdeter dienen und ein Leben ohne legale und illegale Drogen ermöglichen.
- 2.4 Der Verein setzt sich für geeignete, abstinenzenorientierte Therapien ein, welche eine dauerhafte Entwöhnung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gewährleisten.

3. MITGLIEDSCHAFT / MITGLIEDERBEITRÄGE

Zur Mitgliedschaft sind eingeladen:

- a) Eltern gesunder und abhängiger Kinder und Jugendlicher
- b) Einzelpersonen, besorgte Frauen und Männer
- c) Geheilte, ehemalige Drogenabhängige
- d) Gruppen mit gleich gelagerten Interessen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag darf für Einzelmitglieder Fr. 70.00 und für Ehepaare Fr. 100.00 nicht überschreiten.

Angaben im Mitgliederverzeichnis dürfen nur innerhalb des Vereins und nur zu statutenkonformen Zwecken verwendet werden.

4. ORGANE DES VEREINS

- 4.1 Die Hauptversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Die Geschäftsstelle
- 4.4 Die Revisoren
- 4.5 Das Redaktionsteam

5. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Jedes Mitglied hat darin Sitz und Stimme. Das Aufgebot erfolgt zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage (Poststempel) vor der Versammlung.
- 5.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden entweder vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder oder durch Beschluss einer ordentlichen Hauptversammlung einberufen.
- 5.3 Anträge an die Hauptversammlung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Sie müssen sich ausschliesslich auf traktandierte Geschäfte beziehen.
- 5.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Vereinsrechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
 - c) Wahl des Präsidenten und des Vorstands für eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit
 - d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Auflösung des Vereins. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung abstinentenorientierten Hilfswerken für Drogenabhängige oder Organisationen mit abstinentenorientierter Zielsetzung zu.

6. DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Vizepräsident, Sekretärin, Kassier sowie aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- 6.2 Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassier werden direkt durch den Vorstand gewählt.
- 6.3 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - b) Die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - c) Die Erhebung der Mitgliederbeträge und die Beschaffung weiterer Mittel
 - d) Die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
 - e) Der Vollzug der Vereinsaufgaben nach Ziffer 2
 - f) Die Information der Vereinsmitglieder und die Entgegennahme derer Wünsche, Anregungen und Anträge
 - g) Die Vertretung des Vereins gegen aussen, eventuell unter Beizug weiterer Mitglieder und Fachleute
 - h) Der Vorstand hat das Recht zur Führung von Prozessen.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Besondere Arbeitsleistungen und Spesen können vergütet werden. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Nicht-Vorstandsmitglieder delegieren.

7. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle wird gebildet durch die Präsidentin, den Kassier und die Sekretärin. Sie erledigt die laufenden Korrespondenzen und Geschäfte.

8. DIE REVISOREN

Die Revisoren überprüfen die Rechnungsablage des Kassiers und kontrollieren die statuten gemässe Verwendung der finanziellen Mittel. Sie verfassen jährlich einen Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

9. DAS REDAKTIONSTEAM

Das Redaktionsteam besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese werden direkt durch den Vorstand gewählt. Das Redaktionsteam führt alle Geschäfte im Zusammenhang mit der Publikation des Informationsbulletins «Eltern gegen Drogen». Es bestimmt Form, Themen und Inhalt aller vom Verein herausgegebenen Drucksachen.

10. HAFTPFLICHT

Der Verein haftet nach aussen ausschliesslich mit seinen Mitgliederbeiträgen und seinem Vermögen.

11. INKRAFTSETZUNG

Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. April 2007 in Bern in dieser Form genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 25. März 2000 und treten sofort in Kraft.

Bern, den 21. April 2007

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG ELTERN GEGEN DROGEN

Die Präsidentin:



Sabina Geissbühler-Strupler

Die Sekretärin:



Christine Gross